

Die revidierten allgemeinen Vertragsbedingungen (Art. 1) der Leistungs- und Honorarordnungen des SIA

1. Allgemeines

Am 23. Mai 2014 genehmigte die Delegiertenversammlung des SIA den Antrag zur Publikationsfreigabe der revidierten Leistungs- und Honorarordnungen 102, 103, 105, 108, 111 und 112. Die SIA-Ordnungen sind allgemeine Vertragsbedingungen. Sie regeln die Leistungen und Honorare der Planer – so namentlich die SIA-Ordnung 102 für die Architekten, die SIA-Ordnung 103 für die Bauingenieure und die SIA-Ordnung

Die einzelnen SIA-Ordnungen unterscheiden sich in Bezug auf den Leistungsbeschrieb der einzelnen Berufsgattungen wesentlich.

108 für die Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik. Die einzelnen SIA-Ordnungen unterscheiden sich in Bezug auf den Leistungsbeschrieb der einzelnen Berufsgattungen wesentlich. Wörtlich gleich sind in allen Honorarordnungen aber die allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie sind den übrigen Vertragsbedingungen als Art. 1 vorangestellt. Auch diese allgemeinen Vertragsbedingungen wurden überarbeitet und ergänzt.

Parallel zur Arbeit an der Revision der SIA-Honorarordnungen wurde auch der Planervertrag der KBOB überarbeitet. Diese zeitliche Parallelität wurde genutzt, um Anliegen, welche bei der Revision der SIA-Ordnungen diskutiert wurden, parallel auch bei der KBOB-Überarbeitung einzubringen. Die Idee einheitlicher Bedingungen wurde zwar diskutiert, aber beide Organisationen (SIA und KBOB) wollten in Bezug auf die Gestaltung ihrer Vertragsbedingungen selber handlungsfähig bleiben und Änderungen notfalls auch ohne die jeweils andere Organisation vornehmen können. Daher wurde die Idee einheitlicher Bedingungen schliesslich fallen gelassen.

Einige Änderungsvorschläge zu Art. 1 wurden von der usic eingebracht. Nur ein Teil dieser Vorschläge konnte sich indessen durchsetzen. Gescheitert ist z.B. die Forderung nach einer vertraglichen Haftungsobergrenze. Andere Vorschläge mussten auf das Wesentlichste reduziert werden. Wiederholt galt es zu beherzigen, dass Vertragsbedingungen nicht dazu missbraucht werden dürfen, einseitige Regeln aufzustellen – was umgekehrt auch für die KBOB und deren Musterverträge gilt. In der Revision konnte es letztlich also nur darum gehen, Klarstellungen zu erreichen und punktuell beobachtete Missbräuche einzudämmen.

Überarbeitet wurde der gesamte Text, wobei diverse Änderungen rein redaktioneller Art sind. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind die Folgenden:

→

2. Art. 1.2.5 Arbeitssicherheit

.51 Bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gewährleistet (siehe SIA 118, Art. 104) der Beauftragte die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten, indem er als Arbeitgeber die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (insbesondere VUV und BauAV) einhält und mit den Arbeitgebern anderer Betriebe, deren Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind, die erforderlichen Absprachen trifft (VUV, Art. 9, Abs. 1).

.52 Eine Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsregeln durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe besteht nicht. Indessen unterstützt der Beauftragte die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er diese auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt hat.

Damit äussert sich die SIA-Ordnung erstmals zum vertraglichen Aspekt der Arbeitssicherheit. Angestrebt wurde eine Koordination mit dem Art. 104 der SIA-Norm 118 und zugleich eine Präzisierung der dort erwähnten Pflichten der Bauleitung.

Die SIA-Norm 118 bildet bekanntlich die Basis für Werkverträge zwischen dem Bauherrn und Bauunternehmer – die dort erwähnte «Bauleitung» ist nicht Vertragspartei. Weil in einem Vertrag grundsätzlich keine Pflichten einer nicht am Vertrag beteiligten Partei begründet werden können, ist es eigentlich systemwidrig, im Vertrag zwischen dem Bauherren und dem Unternehmer Pflichten des Bauleiters vorzusehen. Trotzdem haben sich kantonale Gerichte in Strafverfahren gegen Bauleiter wiederholt auf Art. 104 SIA-Norm 118 abgestützt, um Bauleiter strafrechtlich zu belangen (vgl. z.B. BGer 6B_1016/2009 vom 11. Februar 2010, E. 4.2 – 4.4). Art. 104 der SIA-Norm 118 lautet wie folgt:

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge; er wird hierbei von der Bauleitung unterstützt.

Die Pflichten der «Bauleitung» in Bezug auf die Arbeiten gemäss Art. 104 der SIA-Norm 118 wurden nun durch den neuen Art. 1.2.5 der Leistungs- und Honorarordnungen in das Vertragsverhältnis zwischen der Bauherrschaft und dem Planer übertragen, zugleich aber präzisiert: Es wird auf die entsprechenden Sicherheitsvorschriften verwiesen sowie darauf, dass der Planer die Bauunternehmer auf festgestellte Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt.

3. Art. 1.2.7 Arbeitsergebnisse von Dritten

.71 Der Beauftragte hat sachverständig erstellte Arbeitsergebnisse von Dritten, wie Pläne, Berechnungen, Projekte, Unternehmervarianten oder andere Arbeitsergebnisse nicht zu prüfen. Doch zeigt der Beauftragte Unstimmigkeiten oder andere Mängel der Arbeitsergebnisse von Dritten, die er bei der Ausführung seiner Leistungen erkennt, dem Auftraggeber an und macht ihn auf nachteilige Folgen aufmerksam.

.72 Verlangt der Auftraggeber die Prüfung, Weiterbearbeitung oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse von Dritten, ist der Planer-/Bauleitungsvertrag vorgängig in beidseitigem Einvernehmen anzupassen.

Diese Regelung steht vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Phasen von Planerarbeiten heute verschiedentlich nicht mehr durch die gleichen Leistungserbringer erbracht werden. Dieses arbeitsteilige Zusammenwirken bedingt, dass der jeweils nachfolgende Leistungserbringer auf die Richtigkeit und Vollständigkeit vorbestehender Arbeitsergebnisse vertrauen muss. Eine detaillierte Überprüfung (z.B. das Nachrechnen einer Tragwerksplanung) wäre häufig nur mit grossem Aufwand machbar und stünde damit im Widerspruch zu einer effizienten Arbeitsteilung.

Derselbe Grundsatz soll bei den Unternehmervarianten gelten, welche von ausführenden Unternehmen fachkundig geplant werden. Für solche Unternehmervarianten trägt der Unternehmer die planerische Verantwortung. Das Prüfen und Nachrechnen solcher Varianten kann vom Bauherrn im Einzelfall natürlich dennoch verlangt werden – eine Grundleistung ist es jedoch nicht.

4. Art. 1.2.8 Rechenschaftsablegung und Unterlagen

Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat. Haben die Parteien nicht vereinbart, in welcher Form die Unterlagen herauszugeben sind, besteht keine Pflicht, diese in digitaler Form herauszugeben.

Eine in der Praxis häufige Frage ist, in welcher Form der Planer Unterlagen herauszugeben hat. Gemäss BGer 4C.371/2006 vom 19.1.2007, E. 7, besteht keine Pflicht, diese in digitaler Form herauszugeben – ausser dies sei so vereinbart. Dies wurde nun so in den Art. 1.2.8 übernommen.

→

5. Art. 1.3.5 Einstellung der Arbeiten bei unberechtigter Nichtleistung von Vergütungen durch den Auftraggeber

Verweigert der Auftraggeber unter Verletzung der Regeln des Vertragsverhältnisses seine Zahlungen, hat der Beauftragte das Recht, seine Arbeiten bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Auftraggeber einzustellen (siehe OR, Art. 82). Die Folgen dieser Arbeitseinstellung trägt der Auftraggeber.

Der Artikel gibt wieder, was gemäss Art. 82 OR ohnehin gilt. Selbstverständliche Voraussetzung für eine Arbeitseinstellung durch den Planer ist dabei immer, dass der Auftraggeber Zahlungen in vertragswidriger Weise nicht leistet. Soweit der Auftraggeber zu Zahlungsrückhalten berechtigt ist, besteht somit kein Leistungsverweigerungsrecht des Planers.

Die als Missbrauch empfundene Praxis des Honorarrückhalts soll nach den revidierten SIA-Ordnungen nicht mehr möglich sein.

6. Art. 1.4.1 (zweiter Absatz) Zahlungsbedingungen

Macht der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten Schadenersatzansprüche geltend, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Bezahlung von Rechnungen des Beauftragten zu verweigern oder die entsprechenden Forderungen mit den Forderungen des Beauftragten zu verrechnen, sofern der Beauftragte die Forderung des Auftraggebers sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere der Nachweis des Beauftragten oder dessen Versicherung, dass im Umfang des geltend gemachten Anspruchs eine Versicherungsdeckung besteht.

Viele Bauherren verlangen von ihren Planern standardmässig den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und stellen dabei bestimmte Minimalanforderungen – insbesondere hinsichtlich der Deckungssummen. Wenn es dann aber zu einem Versicherungsfall kommt, wird manchmal trotz bestehender Versicherungsdeckung das Honorar zurückbehalten, bis der Schaden durch die Versicherung reguliert wird. Der Zweck solcher Honorarrückhalte ist es dann nicht, einen Schadenersatzanspruch sicherzustellen, sondern in den Verhandlungen über den Schadenfall, den Druck auf den Planer zu erhöhen. Diese als Missbrauch empfundene Praxis soll nach den revidierten SIA-Ordnungen nicht mehr möglich sein: Soweit die Versicherung eine Erklärung abgibt, wonach im konkreten Fall hinsichtlich der Versicherungsdeckung keine Vorbehalte bestehen, soll es keinen Honorarrückbehalt mehr geben. Die KBOB

hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und in Art. 9.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2014) eine ähnlich formulierte Regelung eingefügt.

7. Art. 1.7.11 Haftung – insbes. betreffend Kosteninformation

Bezüglich der Haftung für Kosteninformationen wurde folgender Satz in die allgemeine Haftungsbestimmung (Art. 1.7.11) eingefügt:

Bei Kosteninformationen darf der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Genauigkeitsgrades auf die Richtigkeit der Gesamtsumme vertrauen, nicht aber auf die Richtigkeit einzelner Teilbeträge.

In der Praxis stellt sich manchmal die Frage, ob in Bezug auf eine bestimmte Kosteninformation (z.B. eine Kostenschätzung oder einen Kostenvoranschlag) nicht nur auf die Richtigkeit der Gesamtsumme vertraut werden darf, sondern auch auf die Richtigkeit einzelner Teilbeträge. Letzteres wäre heikel, weil Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Kostenpositionen bestehen: Aus der Weglassung einer bestimmten Leistung, für welche ein Teilbetrag eingesetzt ist, darf man nicht unbedingt schliessen, dass sich der Gesamtbetrag entsprechend verringert (weil durch den Verzicht auf die eine Teilleistung bei einer anderen Leistung Mehraufwand entstehen kann). Selbstverständlich bleibt es den Parteien aber frei, durch eine individuelle Vereinbarung von Art. 1.7.11 abzuweichen.

Eine ähnliche Regelung wurde auch von der KBOB in die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen übernommen (Art. 13.3: «Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.»).

8. Art. 1.7.13 Beizug Dritter

Verlangt ein sachverständiger Auftraggeber den Beizug eines bestimmten Dritten im Namen und auf Rechnung des Beauftragten, haftet der Beauftragte auch ohne Abmahnung lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.

Es gehört zur Vertragspraxis einiger Bauherren, Planer zu verpflichten und bestimmte Fachplaner als Subplaner unter Vertrag zu nehmen. Wenn ein Planer entsprechend verpflichtet wird, einen Subplaner als Vertragspartner zu übernehmen, kann er dessen Eignung häufig nicht beurteilen. Fairerweise kann von ihm daher nicht verlangt werden, gegenüber dem Bauherrn für Fehler eines solchen Subplaners zu haften. Die Haftung des

→

Planers für derart «aufgedrängte» Subplaner soll nach der neuen Bestimmung auf gehörige Instruktion und Überwachung beschränkt sein.

9. Art. 1.7.2.2 Mehrere Beteiligte

9.1 Art. 1.7.2.21 Durch den Auftraggeber vereitelter Rückgriff unter solidarisch Haftenden

.21 Wenn durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, der Beauftragte nicht auf einen beteiligten Dritten zurückgreifen kann, reduziert sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang, in dem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können.

Diese Bestimmung regelt den Fall der unechten Solidarhaftung. Eine solche besteht, wenn z.B. ein Unternehmer einen Ausführungsfehler zu vertreten hat und der Planer seinem Auftraggeber für denselben Ausführungsfehler ebenfalls haftet, weil er diesen im Rahmen seiner Pflicht als Bauleiter im konkreten Fall erkennen und durch entsprechende Intervention beim Unternehmer hätte abwenden müssen. Die Solidarhaftung bedeutet, dass der Bauherr von jedem der solidarisch Haftenden den vollen Ersatz seines Schadens verlangen kann. Wenn er dies tut, kann derjenige Schädiger, welcher vom Bauherrn in Anspruch genommen wird, gegenüber den anderen solidarisch Haftenden Rückgriff nehmen.

Gerade bei diesem Rückgriff liegt manchmal das Problem: Der Rückgriff des Planers kann z.B. daran scheitern, dass der Bauherr gegenüber dem grundsätzlich mithaftenden Unternehmer keine rechtzeitige Mängelrüge erhoben hat. Die Folge einer unterlassenen Mängelrüge ist, dass der eigentlich (mit-)haftende Unternehmer nicht haftet, so dass auch ein Rückgriff auf ihn nicht möglich ist. In der Rechtslehre wird daher die Auffassung vertreten, dass sich der Ersatzanspruch des Geschädigten insoweit reduziert, als er einem solidarisch Haftpflichtigen den Regress auf weitere solidarisch Mithaftende verunmöglicht hat (vgl. GAUCH, Der Werkvertrag, Nr. 2753 ff.). Dieser Grundsatz wurde nun in Art. 1.7.2.21 der SIA-Ordnungen verankert.

Der gleiche Gedanke hat auch Eingang in den KBOB-Planervertrag gefunden – allerdings wurde er dort anders formuliert. Art. 13.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2014) lautet:

Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

Diese Regelung begründet also eine vertragliche Pflicht des Auftraggebers zur Rechtswahrung gegenüber sämtlichen Verursachern. Diese Pflicht hat den ausdrücklichen Zweck, dem

Haftpflichtigen den Rückgriff auf Mitverursacher zu ermöglichen. Die Regelung besagt allerdings nicht, was gelten soll, wenn der Auftraggeber diese Pflicht verletzt. Die Konsequenz einer Vertragspflichtverletzung ist aber immer eine Haftung für den aus der Pflichtverletzung folgenden Schaden – hier eine Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten für den vereitelten Rückgriff. Den Schaden aus dem vereitelten Rückgriff kann der Beauftragte dem Auftraggeber also entgegenhalten. Im Resultat bedeutet das, dass sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang reduziert, in welchem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können – also genau, was der neue Art. 1.7.2.21 der SIA-Ordnungen auch besagt.

9.2 Art. 1.7.2.21 Durch den Auftraggeber vereitelter Rückgriff unter solidarisch Haftenden

.22 Hat der Beauftragte den Vertragsschluss des Auftraggebers mit einem Dritten abgemahnt, haftet der Beauftragte zum Vornherein nur in dem Umfang, in dem er den Schaden bei einem Rückgriff unter mehreren Haftpflichtigen selber zu tragen hätte. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit einem Dritten abschliesst, ohne den Beauftragten zu informieren.

Wenn der Planer gegenüber dem Bauherrn den Beizug eines bestimmten Unternehmers abmahnt und der Bauherr dennoch einen Werkvertrag mit dem betreffenden Unternehmer einget, akzeptiert der Bauherr damit ein Risiko. Wenn sich dieses Risiko verwirklicht, indem der Unternehmer (erwartungsgemäss) Bauwerksmängel verursacht, soll der Bauherr die Folgen seines Entscheides nicht auf den abmahnenden Planer abwälzen können – und zwar auch dann nicht, wenn der Planer ebenfalls eine Ursache des Bauwerksmangels zu verantworten hat. Im Verhältnis zum abmahnenden Planer muss es sich der Bauherr als Selbstverschulden anrechnen lassen, wenn er einen ungeeigneten Unternehmer beizieht.

10. Art. 1.9 Verjährungsfristen

*.1 Verjährungsfrist bei Mängeln des unbeweglichen Werkes
Ansprüche gegenüber dem Beauftragten aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des unbeweglichen Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen.*

*.2 Verjährungsfrist bei Gutachten
Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts; sie beginnt in jedem Fall mit Ablieferung des Gutachtens an den Auftraggeber zu laufen.*

*.3 Verjährungsfrist bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers
Bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regeln.*

→

Bezüglich der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regeln, das heisst, es besteht eine Verjährungsfrist von zwei Jahren für bewegliche Werke (Art. 371 Abs. 1 OR) und eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für Ansprüche aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes (Art. 371 Abs. 2 OR). Im Übrigen gilt die Regelverjährung, das heisst die Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 127 OR).

Zu Schwierigkeiten führen die gesetzlichen Regeln insbesondere, wenn ein Planer einen Plan erstellt (also ein bewegliches Werk), der einen Planungsfehler aufweist, welcher aber nicht zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes führt – z.B. weil der Planungsfehler noch vor der Ausführung bemerkt und korrigiert wird, aber dennoch Mehraufwand verursacht (Verzögerung der Bauarbeiten). In solchen Fällen gilt nicht die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängel eines unbeweglichen Werkes (weil das unbewegliche Werk gar keinen Mangel aufweist), sondern es gilt die Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäss Art. 371 Abs. 1 OR. Diese gesetzliche Regelung wurde in den SIA-Ordnungen auch bei der aktuellen Revision nicht verändert.

Es wurde auch darauf verzichtet, eine einheitliche Verjährungsfrist für Gutachten festzulegen: Die Ausgangslage nach dem Gesetz ist, dass jene Gutachten, welche als Werke im Sinne des Werkvertragsrechts gelten, der zweijährigen Frist unterstehen. Auf Gutachten, welche unter das Auftragsrecht fallen, ist dagegen die zehnjährige Frist gemäss Art. 127 OR anwendbar. Der auf der Hand liegende «Kompromiss» wäre für sämtliche Arten von Gutachten eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorzusehen. Da aber die Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 128 OR vertraglich nicht verändert werden darf, hätte diese Verkürzung der auftragsrechtlichen Verjährungsfrist keine Geltung gehabt. Daher beschränkte man sich in der Revision darauf, auf das Gesetz zu verweisen.

Der Schritt hin zu einer Vereinheitlichung wurde dagegen im KBOB-Planervertrag gemacht. Dort ist als Grundsatz vorgesehen, dass die Verjährungsfrist immer 10 Jahre beträgt, wovon nur Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes ausgenommen sind – für diese gelten fünf Jahre (Art. 15.1 und 15.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen).

11. Art. 1.10 Rügefristen

1.4 Rügefristen

Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes beziehungsweise eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber.

Bezüglich der Mängelrüge musste der Art. 1.9 in Anbe-tracht der «Sennhof-Entscheide» des Bundesgerichts (BGer 4A_53/2012 und 4A_55/2012 vom 31. Juli 2012) überarbeitet werden. Nach diesen Entscheiden musste man davon ausgehen, dass der Bauherr seine Rechte verliert, wenn er Planungsfehler, welche nicht zu einem Mangel am Bauwerk führen, nicht sofort nach der Entdeckung des Fehlers rügt. Diese Rechtsprechung ist nicht sachgerecht. Sie schuf zudem ein Haftungsrisiko für jene Planer, welche die Gesamtleitung inne haben und entsprechend verpflichtet wären, die Planungsfehler der Fachplaner jeweils sofort zu rügen.

In der Revision wurde nun eine generelle Rügefrist von 60 Tagen in den SIA-Ordnungen verankert. Eine Ausnahme von der 60-Tage-Frist besteht nur für Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes bzw. eines Werkteils führen. Solche Mängel können wie bisher innert den ersten zwei Jahren nach der Abnahme des unbeweglichen Werkes jederzeit gerügt werden.

Diese Regelung wurde auch in den KBOB-Planervertrag übernommen (Art. 15.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen).

12. Art. 1.10.1 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation (Werkvertrag oder Auftrag) von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 OR).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Planerverträge, welche als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR zu qualifizieren sind, in Anwendung von Art. 404 OR jederzeit gekündigt werden (BGE 115 II 464; BGer 4A_141/2011 vom 6. Juli 2011, E. 2.2). Die Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung besteht auch bei Planerverträgen, welche als gemischte Verträge mit werkvertraglichen und auftragsrechtlichen Inhalten zu qualifizieren sind (BGE 127 III 545). Die jederzeitige Kündbarkeit gemäss Art. 404 OR gilt aber nicht für jene Planerverträge, welche ausschliesslich als Werkvertrag qualifiziert werden.

Die Abgrenzung, welche das Bundesgericht zwischen werkvertraglichen Planerleistungen und auftragsrechtlichen Planerleistungen vornimmt, ist aber nicht in jeder Hinsicht konsequent: Als Werk gilt das Resultat einer Planertätigkeit dann, wenn dieses Resultat nach objektiven Massstäben auf richtig oder falsch überprüft werden kann (vgl. BGer 4A_252/2010 vom 25. November 2010, E. 4.1). Auf der Basis dieser Abgrenzung ist es aber nicht unmittelbar nachvollziehbar, warum nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung z.B. die Erstellung eines Vorprojektes als werkvertragliche Leistung gilt oder warum die Erstellung eines Kostenvoranschlages eine auftragsrechtliche Leistung sein soll. Indem gemäss Art. 1.10.1 die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gemäss Art. 404 Abs. 1 OR ausdrücklich auf sämtliche Arten von Planerleistungen ausgedehnt wird, erübrigt sich diese heikle Abgrenzung.

Der KBOB-Planervertrag sieht ebenfalls die jederzeitige Kündbarkeit vor und unterscheidet dabei auch nicht zwischen Vertragsverhältnissen, die als Auftrag zu qualifizieren wären, und solchen, die als Werkvertrag gelten (vgl. Art. 18 KBOB-Planervertrag). Nach dem KBOB-Planervertrag wird die Haftung der zurücktretenden Partei auf den Fall der Vertragsauflösung zur Unzeit beschränkt, wobei dann der «nachgewiesene Schaden (in keinem Fall jedoch der entgangene Gewinn) ohne jeden Zuschlag» zu ersetzen ist. Einen solchen «Zuschlag» sieht indessen Art. 1.10.3 der SIA-Honorarordnungen vor (10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil).

13. Zusammenfassung

Die Überarbeitung des Art. 1 der Leistungs- und Honorarordnungen hat einige Klarstellungen gebracht. Sie leistet zudem auch einen Beitrag, als missbräuchlich empfundene Praktiken einzudämmen. Bei der Revision wurde aber auch stark darauf geachtet, die bewährten Vertragsbedingungen nicht mit Klauseln zu belasten, welche für Auftraggeber inakzeptabel wären. Die Tatsache, dass die wesentlichsten Änderungen von der KBOB auch in ihren eigenen Mustervertrag übernommen wurden, ist ein starkes Indiz dafür, dass die revidierten Bestimmungen für faire Bauherren akzeptabel sind.

Infos:

Unter dem Titel «Neue SIA-Ordnungen 102/103 – was Planer und Bauherren wissen müssen» hält Dr. Thomas Siegenthaler ein Referat an der Schweizerischen Baurechtstagung 2015.

Die Baurechtstagung findet in Freiburg statt und zwar an folgenden Daten:

27./28. Januar 2015 (Deutsch, 1. Durchführung)

29./30. Januar 2015 (Französisch)

3./4. Februar 2015 (Deutsch, 2. Durchführung)

Details und ein Anmeldeformular finden sich unter: www.unifr.ch/baurecht

Angepasste Vertragsformulare des SIA

Im Rahmen der Revision der LHO SIA wurden auch die SIA-Vertragsformulare für Planer überarbeitet. In der neuen Fassung stehen drei Vertragsformulare zur Verfügung:

- (1) Ein Planer-/Bauleitungsvertrag, der einheitlich für alle Planerkategorien und über alle Planungsphasen hinweg eingesetzt werden kann
- (2) Der Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaften
- (3) Der Subplanervertrag.

Der Planer-/Bauleitungsvertrag übernimmt gewisse, vorab strukturelle Elemente aus dem KBOB-Planervertrag, um dem Gebot der Harmonisierung ein Stück weit entgegenzukommen. Der Vertrag lädt die Parteien ein, die Projektdefinition und den Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes detailliert anzugeben. Er geht damit weiter als das bisherige Vertragsformular und will mithelfen, eine klare Grundlage für die vereinbarten Leistungen zu schaffen. Im Rahmen der Definition der Vertragsbestandteile können die jeweils anwendbaren LHO SIA definiert werden; dabei können auch mehrere LHO Anwendung finden, sofern der Vertrag Leistungen aus verschiedenen Bereichen umfasst. Im Bereich des Leistungsumschriebes sowie der Honorierungsregelung wurde versucht, mittels möglichst klarer Darstellung und Struktur Missverständnisse (z.B. in Form sich widersprechender Vereinbarungen) zu unterbinden. Unter dem Titel «Fristen und Termine» wird neu zwischen der Projektierungs- und der Realisierungsphase unterschieden: Für Letztere wird explizit auf die (empfohlene) Möglichkeit der Vereinbarung eines Planlieferprogrammes verwiesen. Neu findet sich im Planervertrag eine Klausel über die «Haftung des Beauftragten»: Hier haben die Parteien die Möglichkeit, die Haftung des Beauftragten im Falle von leichter Fahrlässigkeit zu begrenzen, zum Beispiel auf die Höhe der Versicherungsdeckung oder im Umfang eines zu vereinbarenden Betrages.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic